

Ortsgemeinde Reuth

Bebauungsplan „Auf dem Stein“

Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298) -in der zurzeit geltenden Fassung-
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) -in der zurzeit geltenden Fassung-
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) -in der zurzeit geltenden Fassung-
LBauO RLP	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) -in der zurzeit geltenden Fassung-
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) -in der zurzeit geltenden Fassung-
LWG RLP	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) -in der zurzeit geltenden Fassung-
GemO RLP	Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) -in der zurzeit geltenden Fassung-
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998

(BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) -in der zurzeit geltenden Fassung-

LStrG RLP Landesstraßengesetz des Landes Rheinland-Pfalz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) -in der zurzeit geltenden Fassung-

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) -in der zurzeit geltenden Fassung-

LNatSchG Landesnaturschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) -in der zurzeit geltenden Fassung-

DSchG RLP Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Bezugsquelle für DIN-Normen (Hrsg.): Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird für den Geltungsbereich festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 6 BauNVO unter folgenden Einschränkungen:

- 1.1 Gemäß § 1, Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen (= Nutzungen nach § 6, Abs. 2, Nr. 7 BauNVO), Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a, Abs. 3, Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (= Nutzungen nach § 6, Abs. 2, Nr. 8 BauNVO), Einzelhandelsbetriebe (Nutzungen nach § 6, Abs. 2, Nr. 3 BauNVO) sowie Anlagen für sportliche Zwecke (= Nutzungen nach § 6, Abs. 2, Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.
- 1.2 Gemäß § 1, Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Bordellbetriebe und deren Unterarten (als Unterarten der sonstigen Gewerbebetriebe nach § 6, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO) nicht zulässig.
- 1.3 Gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO werden Vergnügungsstätten als Nutzungen nach § 6, Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Nebenanlagen

- 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen Baugebietsteilen ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.
- 2.1.1 Bei der Ermittlung der Geschößflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen (§ 20, Abs. 3 BauNVO).
- 2.1.2 Die Firsthöhe / Höhe Oberkante baulicher Anlagen wird gemessen ab Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses (OKFFuVG).
- 2.1.3 Als maximale Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens für das unterste Vollgeschoss (OKFFuVG) wird 0,30 m über Oberkante Straße mittig vor dem jeweiligen Baugrundstück festgesetzt.
- 2.2 Es wird die offene Bauweise (gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO), in welcher nur Einzelhäuser zulässig sind, festgesetzt.
- 2.3 Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12, Abs. 6 BauNVO).
- 2.4 Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

3. Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- 3.1.1 Die im Gebiet vorhandene Bepflanzung ist zu erhalten. Während der Bauphase sind die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume gemäß der DIN 18920 in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm des Baumes durch die Baumaßnahmen geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen.
- 3.1.2 Der Oberboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen und auf Flächen für Vegetationsentwicklung wieder aufzubringen. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind die Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen.
- 3.1.3 Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September) durchzuführen. Die Durchführung einer Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise innerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, wenn eine zuvor vor Ort durchgeführte gutachterliche Prüfung die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem Artenschutz bestätigt.
- 3.1.4 Sollten sich während der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises abzustimmen.

- 3.1.5 Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind als versickerungsfähige Beläge auszuführen (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä.).
- 3.1.6 Anfallendes Niederschlagswasser ist dezentral direkt auf den einzelnen Grundstücken in geeigneten Versickerungsanlagen (z.B. durch Mulden, Rigolen, kiesgefüllte Gräben oder Gruben) möglichst breitflächig zu versickern. Wo dies nicht möglich ist, sind Überläufe vorzusehen, die überschüssiges Niederschlagswasser in eine Ablaufleitung einleiten. Alternativ können die Überläufe in eine offene Rinne, Graben, Mulde entlang des Straßen-/Wegeverlaufs geleitet und dann zusammen mit dem Niederschlagswasser der Verkehrsfläche zum Reuther Bach abgeführt werden.
- 3.1.7 Die vorhandenen (Buchen-)Hecken sind zu erhalten.
- 3.1.8 Die Dacheindeckungen der Gebäude dürfen keine oxidierenden Beläge aufweisen. Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur angebracht werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung/Versiegelung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden.
- 3.1.9 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist vor einem Gebäudeabriss eine Untersuchung auf planungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) durchzuführen.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

- 3.2.1 Die im Bereich des Stellplatzes vorgesehene Bepflanzung ist mit einheimischen Baum- und Straucharten gemäß folgender Artenliste zu realisieren, z.B.:

Bäume: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Feld-Arhn (*Acer campestre*)

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrose (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) oder Salweide (*Salix caprea*)

- 3.2.2 Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind einheimische Bäume (max. Abstand 8m) und Sträucher gemäß nachfolgender Artenliste zu pflanzen:

Bäume: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Berg- oder Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* oder *platanooides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Obstbäume in Lokalsorten.

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrose (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Bei Bedarf ist ein Schutz gegen Verbiss bzw. Wühlmausschäden anzubringen.

- 3.2.3 Entlang der westlichen Stellplatzgrenze sowie rückseitig des südlich an den Stellplatz angrenzenden Baugrundstücks (Flurstück 36/3) ist auf einem 2 m breiten Streifen eine Rotbuchenhecke mit Überhältern anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen. Das verwendete Pflanzmaterial muss folgende Mindestqualität aufweisen:

Verpflanzte Sträucher (*Fagus sylvatica*), mind. 2-mal verpflanzt und 2-mal geschnitten, Mindesthöhe 80 – 100 cm.

3.2.4 Die vorhandenen Bäume entlang der Straße „Auf dem Stein“ sind zu erhalten und durch mind. 8 Anpflanzungen zu einer Straßenallee zu ergänzen. Für die Straßenbäume sind einheimische Baumarten zu verwenden. Die Ergänzung erfolgt anhand untenstehender Artenliste, mit folgender Mindestqualität: Hochstamm 3-mal verpflanzt, mind. 10-12 cm Stammumfang und 200 cm Stammhöhe.

- Berg- oder Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* oder *platanoides*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia* oder *edulis*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

3.2.5 Entsprechend der zeichnerischen Festsetzung ist im südöstlichen Teil des Plangebietes eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzungen sind Obstbäume in Lokalsorten zu wählen. Die Flächen unter und zwischen den Bäumen sind als rasig-krautiger Unterwuchs zu entwickeln (Ansaat oder Mahd selbstbegrünter Flächen) und jährlich 1-2x, jedoch nicht vor dem 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Zur Sicherung der Obstbäume während der Anwachsphase ist zur Stabilisierung der Pflanzen eine Baumverankerung (3-Bockgerüst) fachgerecht anzubringen. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte 10 – 12 m betragen. Mindestqualität: Hochstamm, 2-mal verpflanzt, mind. 8-10 cm Stammumfang und 180 cm Stammhöhe.

3.2.6 Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 9, Abs. 1a BauGB den Eingriffen im Plangeltungsbereich anteilig zugeordnet. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer / Bauherrn bzw. den Vorhabenträger innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen grundstücksbezogenen Baumaßnahmen zu erfolgen.

Auf öffentlichen Flächen erfolgt die Durchführung durch die Ortsgemeinde Reuth anstelle und auf Kosten der künftigen Vorhabenträger (§ 135a BauGB) für die neuen Baugrundstücke außerhalb der bisherigen Ortslagenabgrenzung, und zwar innerhalb eines Jahres nach dem erschließungstechnischen Ausbau der Planstraße.

Die Bepflanzung ist vom jew. Träger auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

3.3 Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Das im Fachbeitrag Naturschutz ermittelte Kompensationsdefizit i.H.v. 1.598 Punkten wird durch eine Ökokonto-Maßnahme der Ortsgemeinde Reuth ausgeglichen.

Diese wird nach § 9 (1a) BauGB den Eingriffen auf den neuen Baugrundstücken außerhalb der bisherigen Ortslagenabgrenzung anteilig zugeordnet.

4. Schutzanforderungen der querenden 20kV-Freileitung

Das Plangebiet wird von NO nach SW von einer 20kV-Freileitung der Westnetz GmbH / innogy Netze Deutschland GmbH gequert. In deren 16 m breitem Schutzstreifen (8 m beidseits der Leitungssachse) sind die Schutzanforderungen der Leitung zu beachten:

Bei der Errichtung von Gebäuden müssen die in der DIN EN 50423 Beiblatt 1 geforderten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Demnach beträgt der Mindestabstand zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Leiterseilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen mindestens 3 m. Bei Kreuzung der 20-kV-Freileitung mit Flachdächern bzw. Dächern mit einer Dachneigung $\leq 15^\circ$ erhöht sich der Abstand auf mindestens 5 m. Die vorstehenden Abstände gelten für Dächer mit einer Eindeckung nach DIN 4102 Teil 7.

Falls auf dem Gelände Antennen bzw. Blitzschutzanlagen aufgestellt werden, ist ein allseitiger Schutzabstand von den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Leiterseilen bei größtem Durchhang der bestehenden Freileitung von mindestens 2,6 m einzuhalten.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone von 5 m, gemäß Merkblatt der Bau-Berufsgenossenschaft, zu den Bauteilen der 20-kV-Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen während der Bauphase, auch bei Einsätzen von Mobilkränen oder sonstigen Großfahrzeugen, ist der Bauleiter zuständig. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an den Netzanlagen sowie als evtl. Folgeschäden entstehen.

B. Gestalterische Festsetzungen

(Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9, Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO RLP)

1. Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Dachneigungen zulässig:

-Für Hauptgebäude: 0 bis 45°

Bei aneinander liegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen. Die Dächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung aufweisen.

-Für Garagen und Carports: 0 bis 45°

2. Photovoltaik, Dachbegrünung

Photovoltaik- oder Solaranlagen sowie Dachbegrünungen sind zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen müssen die gleiche Neigungsrichtung wie die entsprechende Dachfläche aufweisen, die Anlagen müssen mindestens 0,8 m von der Traufe zurückgesetzt sein und dürfen den jeweiligen Dachfirst nicht überragen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (sog. „Innenbereich“) nach § 34 Abs. 4 BauGB ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt.

2. Die das Bebauungsplangebiet von NO nach SW querende 20kV-Freileitung der Westnetz GmbH / innogy Netze Deutschland GmbH und deren Schutzstreifen (beidseits 8m von der Leitungsachse) sind mit ihrem Verlauf (ca.; kein exakter, digitaler Leitungsplan verfügbar) nachrichtlich in den zeichnerischen Teil übernommen. Schutzanforderungen der Freileitung s.o. unter Festsetzungen, Ziff. A.4.

Hinweise

1. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse R, gemäß der Karte der „Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen in den Erdbebenzonen der Bundesrepublik Deutschland“ (Karte zur DIN 4149:2005). Die in der DIN genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bebauung der Plangebietsflächen zu berücksichtigen.
2. Bei evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
3. Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich zu informieren. Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
4. Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG), § 17, ist bei Erdbewegungen zu beachten. Sollten bei der Ausführung von Baumaßnahmen Spuren von Bodendenkmälern oder ähnliche Funde entdeckt werden, ist vom Finder, vom Grundstückseigentümer oder –verfügungsberechtigten oder dem Leiter der Arbeiten unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesmuseum Trier zu benachrichtigen.
5. Bei der Planung von tiefgründenden Bauwerken sind bauliche Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen (z.B. Abdichtung) zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. –ableitung nach Errichtung der baulichen Anlagen erfolgt und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.
6. Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) gibt folgende Hinweise:
Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Auf dem Stein“ im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Reutherberg“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor.
Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Wir weisen darauf hin, dass im östlichen

Randbereich des Plangebietes ein Fundpunkt des Bergwerkfeldes dokumentiert ist. Weitere Informationen liegen hierzu jedoch nicht vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Unterlagen des LGB erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020; DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Stand: Entwurf
Juni 2017

Verfahrensvermerke

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen vollständig nach. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

....., den

.....

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch die PE Becker GmbH, Kölner Straße 23-25, 53925 Kall

Kall, den

.....

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Reuth, den

.....

Ortsbürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte am/vom bis

Reuth, den

.....

Ortsbürgermeister

Der Entwurf dieses Planes mit allen Anlagen hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom, in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Reuth, den

.....
Ortsbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom als Satzung beschlossen worden.

Reuth, den

.....
Ortsbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Kreisverwaltung gemäß § 10 (2) des Baugesetzbuches wurde am erteilt.

Reuth, den

.....
Ortsbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Kreisverwaltung und der Hinweis, wo dieser eingesehen werden kann, sind gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Reuth, den

.....
Ortsbürgermeister